

§ 12 VbA Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen

VbA - Verordnung biologische Arbeitsstoffe

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Information der Arbeitnehmer/innen nach § 12 ASchG hat sich jedenfalls zu beziehen auf:
 1. 1. mögliche Gefahren für die Gesundheit,
 2. 2. von den Arbeitnehmer/innen zu treffende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen,
 3. 3. von den Arbeitnehmer/innen zu treffende Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition und
 4. 4. das Tragen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung.
2. (2) Schriftliche Anweisungen nach § 14 Abs. 5 ASchG müssen am Arbeitsplatz ausgehängt werden über:
 1. 1. die gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 festgelegten Maßnahmen und
 2. 2. die zu beachtenden Schutzmaßnahmen, sofern biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4 verwendet werden.
3. (3) Arbeitgeber/innen haben sicherzustellen, daß Arbeitnehmer/innen, denen gemäß § 43 Abs. 4 ASchG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden, über Vor- und Nachteile der Impfung und der Nicht-Impfung informiert werden.

In Kraft seit 01.11.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at